contor informiert informa

Bozen, am 19. Oktober 2016 **CONTOR INFORMIERT 04 / 2016** Jahrgang 2016

Private Nutzung von Betriebsgütern / Finanzierungseinlagen 1
Unterirdische Verkaufsräume 1
Öffentliche Ausschreibungen 2
RAI-Gebühren nicht auf der Stromrechnung ? 2
CONAI Positionen richtigstellen ! 2
Landesförderung für Beratung und Weiterbildung 3
Änderungen bei den Arbeitswertscheinen – Voucher 3
Streichung aus dem VIES-Verzeichnis 4
Technische Neuerungen für unsere Kunden der Lohnabteilung 4

PRIVATE NUTZUNG VON BETRIEBSGÜTERN / FINANZIERUNGSEINLAGEN

Haben Sie 2015 Güter Ihres Betriebes (Auto, Wohnungen, usw.) für private Zwecke verwendet? Haben Sie Finanzierungseinlagen in die Firmenkassa vorgenommen?

Sei es Firmengüter welche Gesellschaftern oder Familienangehörigen entgeltlos (oder zu einem unter dem üblichen Marktpreis liegenden Entgelt) in Nutzung überlassen sind, als auch Finanzierungen, Kapitalisierungen und geleistete Einzahlungen in die Firmenkassen und Firmenkonten, gemacht von Gesellschaftern oder Familienangehörigen des Unternehmers sind wie bekannt meldepflichtig (siehe hierzu auch **CONTOR INFORMIERT** 07-2013). Nun ist die übliche Meldung für 2015 an der Reihe, Fälligkeit ist der 31. Oktober 2016.
Von der Meldepflicht befreit sind Firmengüter, die den Verwaltern der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, Güter die als Sachbezug (fringe benefit) abgerechnet und versteuert werden, sowie auch Güter, die der Einzelunternehmer selbst verwendet.
Die Zahlung betrieblicher Ausgaben mit privaten Mitteln (Zahlung einer Rechnung vom Privatkonto aus) ist auch als Finanzierung anzusehen und somit meldepflichtig, sofern in Summe höher als 3.600 Euro/Jahr.

Kommt der Fiskus bei einer Steuerprüfung drauf, dass Sie die Meldung hätten machen müssen, diese aber unterlassen haben, dann wird eine Strafe von 206,58 bis 5.164,57 €uro verhängt. Das erste Mal wird vermutlich die Mindeststrafe fällig.
Sollten bei Ihnen meldepflichtige Sachverhalte vorliegen und Sie uns mit der Meldung beauftragen wollen, bitten wir um umgehenden schriftlichen Auftrag bis spätestens Mittwoch 26. Oktober 2016 17.00 Uhr. Für genannte Meldung stellen wir pauschal EUR 100,00 zuzüglich MwSt. in Rechnung.
Wenn wir von Ihnen innerhalb des genannten Termins nichts hören nehmen wir an, dass Sie sich direkt und selber um die Meldung kümmern, bzw. dass bei Ihnen kein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt.
Unseren Kunden, für die wir die Buchhaltung hier im Hause führen und bei denen wir annehmen, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, lassen wir ein direktes Anschreiben mit den konkreten Zahlen und Informationen zukommen.

UNTERIRDISCHE VERKAUFSRÄUME

Im Zuge einer Kontrolle des Arbeitsinspektorats wurde kürzlich eine fehlende Ermächtigung für einen unterirdischen Verkaufsrum beanstandet.

Das Arbeitsinspektorat hat kürzlich das Fehlen einer entsprechenden Ermächtigung für die Nutzung eines unterirdischen Raumes (im konkreten Fall als Verkaufsraum) beanstandet.
Diese Ermächtigung ist dann einzuholen, sofern sich dort auch Angestellte des Betriebes (dauerhaft) aufhalten.
Hierfür muss ein eigener Antrag („Antrag um Genehmigung zur Verwendung von ganz oder teilweise

unterirdischen Räumen - Artikel 65 des Legislativdekretes Nr. 81/2008“) an das Inspektorat gestellt werden und eine Reihe von Unterlagen vorgelegt werden.

Die Genehmigung ist dann nicht einzuholen, sofern dort nur vom Inhaber („titolare“) oder von den mitarbeitenden Familienmitgliedern („familiari conviventi“) gearbeitet wird.
Weiters ist die Ermächtigung nicht für unterirdische Sanitäranlagen, Umkleideräume, Duschen, usw. einzuholen, auch für Arbeiten in jenen Räumlichkeiten gilt dies nicht, welche aufgrund von technischen Vorgaben unterirdisch sein müssen (Heizraum, Lüftungsanlage, usw.).

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Eintragung ins telematische Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer notwendig.

Um an ausgeschriebenen Aufträgen (z. B. Ausschreibung für die Lieferung an den Kindergarten oder den Schülermensadienst) teilnehmen zu können, muss sich der Betrieb nach wie vor als Auftragnehmer im Adressenverzeichnis des Landesportals der Vergabeplattform www.ausschreibungen-suedtirol.it registrieren.
Das besagte Verzeichnis besteht zwar schon seit einigen Jahren, und die Registrierung auf der Plattform ist nicht nur der erste Schritt, um bei telematischen Ausschreibungen überhaupt mitmachen zu dürfen, sondern ermöglicht auch zu Direktbeauftragungen und Verhandlungsverfahren eingeladen oder automatisch über offene Verfahren informiert zu werden.
Möchte man zukünftig mit öffentlichen Aufträgen arbeiten, ist es somit unabdingbar, sich im besagten Adressenverzeichnis der Südtiroler Vergabeplattform einzutragen. Ist man hingegen bereits auf der Plattform registriert, sollte man die anagraphischen Angaben aktualisieren oder vervollständigen und zudem die Informationen in Bezug auf die ausgewählten geographischen Gebiete einfügen.

RAI-GEBÜHREN NICHT AUF DER STROMRECHNUNG ?

Achtung, dann ist bis zum 31. Oktober mittels F24 zu zahlen!

Ab 2016 wird die Jahresgebühr für das Fernsehabonnement („abonnamento ordinario“) nicht mehr mit einem eignen Erlagschein eingehoben, sondern im Falle eines Haushaltsanschlusses, über die Stromgebühr.
Mit der Juli-Rechnung sind auch schon die ersten 7/10 der Gebühr verrechnet worden, mit den restlichen Monaten folgend die ausständigen 3/10.
Nun ist es durchaus möglich, dass kein Haushaltsanschluss besteht, aber trotzdem Rai-Gebühren bezahlt werden müssen (z.B. Stromanschluss des Gebäudes lautet auf die Gesellschaft, es besteht ein Unterzähler und an die private Wohnung des Unternehmers wird periodisch der Verbrauch weiterverrechnet), oder der Stromanschluss ist aufgrund technischer Erfordernisse höher als die Standard-Haushalts-Anschlüsse mit 3 oder 4,5 kw; auch in diesem Fall ist auf der bimestralen Stromrechnung keine Rai-Abo ausgewiesen worden.

Trotzdem ist aber die Gebühr von EUR 100,00 zu zahlen, und zwar innert 31. Oktober 2016 mittels Formblatt F24 und Einzahlungsgrund TVRI, Jahr 2016. Auch ein bereits bestehendes Sonder-Abo (z.B. für den gastgewerblichen Betrieb) entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Privaten Rai Abos für den Fernseher in den Privaträumlichkeiten. Bitte merken Sie sich also die Fälligkeit vor!

CONAI POSITIONEN RICHTIGSTELLEN !

Das nationale Verpackungskonsortium CONAI bietet Kleinunternehmen die Möglichkeit, bis 31. Dezember 2016 die eigene Position straffrei richtigzustellen.

Wie bekannt, sind alle Produzenten, Importeure und Anwender (also auch der kleine Lebensmittelladen) zur **Einschreibung** ins CONAI verpflichtet. Von der Einschreibung ausgenommen sind jene Betriebe, die zwar verpackte Ware in Italien ankaufen, jedoch diese im Eigenverbrauch unter Ausübung der Betriebstätigkeit verwenden und sie nicht weiterverkaufen. Die einmalige Einschreibungsgebühr beträgt EUR 5,16 zuzüglich eines variablen Anteils abhängig vom Jahresumsatz.

Der **Umweltbeitrag** muss dann bezahlt werden, wenn die fertige Verpackung vom letzten Produzenten an den ersten Anwender übergeht. Der Import von Ware aus dem Ausland wird der Produktion gleichgestellt, und somit muss z.B. der Händler, welcher Handelsware aus dem Ausland bezieht (per Zollbollette oder Intrastat), die sog. COANI-Erklärung machen und den Umweltbeitrag abführen.

Nachdem viele kleinere Betriebe (oftmals im Handel) als Anwender speziell der Einschreibungspflicht nicht nachgekommen sind, gibt es bis Jahresende die Möglichkeit, die Position zu sanieren; es kann also straffrei die Einschreibung nachgeholt werden oder es können auch säumige Umweltbeträge zinsfrei nachgezahlt werden.
Wie üblich, sind die Strafen bei Nichteinhaltung recht saftig. Weiterführende Informationen auf www.conai.org.

LANDESFÖRDERUNG FÜR BERATUNG UND WEITERBILDUNG

Nach der Überarbeitung der Förderungen in der Wirtschaft (u.a. Abschaffung der Investitionsbeiträge nach dem Gießkannenprinzip - Tourismus ausgenommen, da dort ein Förderstopp für einige Jahre geherrscht hat) kann ab dem 01. Juli 2016 wieder um die Landesförderung für Beratung und Weiterbildung angesucht werden.

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen der Sektoren Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen sowie Freiberufler und Selbständige.
Die Anträge um den Spesenzuschuss müssen auf den dafür vorgesehen Vordrucken abgefasst werden und vor Beginn der zu fördernden Tätigkeit mittels PEC eingereicht werden, und zwar jeweils innerhalb 30. September des Jahres, in welchem das Vorhaben startet oder durchgeführt wird. Pro Jahr können auch mehrere Anträge eingereicht werden.
Förderbar sind Vorhaben zur **Ausbildung** der Mitarbeiter, der Inhaber und der Gesellschafter, die Mindestausgabe beträgt EUR 2.000. Das Tageshonorar des Referenten darf den Betrag von EUR 800 nicht übersteigen.
Weiters kann um **Beratungen und Vorhaben zur Wissensvermittlung** wie Erhebungen, Studien oder Analysen angesucht werden; diese Beratungen müssen allerdings mit der betrieblichen Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängen und eine Mindestausgabe von EUR 3.000 erreichen.
Nicht förderbar sind Verwaltungs-, Steuer- und Rechtsberatungen.

ÄNDERUNGEN BEI DEN ARBEITSWERTSCHEINEN – VOUCHER

Um der missbräuchlichen Verwendung der Arbeitswertscheine Herr zu werden ist die Anwendungsprozedur wesentlich verschärft worden.

Das nationale Arbeitsinspektorat hat nun die Anleitungen für die neue Mitteilungspflicht von geringfügiger Mitarbeit mit Voucher veröffentlicht.
Ab jetzt muss bereits mindestens **60 Minuten vor Beginn** einer jeden Arbeitsleistung eine Mitteilung per E-Mail an eine noch einzurichtende Adresse beim Arbeitsinspektorat erfolgen. Das bedeutet z.B. dass 2 Meldungen zu machen sind, sofern die Arbeitsleistung des geringfügig Beschäftigten am Vormittag 3 Stunden beträgt, und dann am Abend weitere 2 Stunden gemacht werden.

Im Betreff des E-Mails muss die Steuernummer und die Firmenbezeichnung des Arbeitgebers angeführt werden.

- Nicht landwirtschaftliche Unternehmer und Freiberufler, welche Mitarbeiter mit Voucher beschäftigen, müssen mittels E-Mail mindestens 60 Minuten vor Arbeitsbeginn folgende Daten dem Arbeitsinspektorat mitteilen:
    1. die anagrafische Daten oder die Steuernummer des Beschäftigten,
    2. den Arbeitsort,
    3. den Arbeitstag sowie
    4. den Beginn und das Ende der Arbeitsleistung.

- Landwirtschaftliche Unternehmer, welche Mitarbeiter mit Voucher beschäftigen, müssen mittels E-Mail mindestens 60 Minuten vor Arbeitsbeginn folgende Daten dem Arbeitsinspektorat mitteilen:

1. die anagrafische Daten oder die Steuernummer des Beschäftigten,
2. den Arbeitsort,
3. die Dauer der Leistung für einen Zeitraum von nicht mehr als 3 Tagen.

Für unterlassene oder nicht wahrheitsgetreue Übermittlungen der einzelnen Leistungen ist ein Bußgeld in Höhe von Euro 400 bis 2.400 pro Auftragnehmer vorgesehen.

Die Pflicht der Voranmeldung des Arbeitsbeginns an das INPS von Seiten des Arbeitgebers bleibt weiterhin bestehen. Sollte dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, so können die Strafen für Schwarzarbeit verhängt werden.

STREICHUNG AUS DEM VIES-VERZEICHNIS

Die Agentur der Einnahmen beabsichtigt, jene Betriebe, welche für 4 aufeinanderfolgende Quartale keine innergemeinschaftlichen Umsätze getätigt haben, aus der MIAS (VIES) Datenbank zu streichen.

Somit erhalten jene, die ab 2015 keine Intrastat-Erklärung abgegeben haben eine eigene Mitteilung vom Finanzamt, mit welcher die Streichung aus dem genannten Register innerhalb 60 Tagen ab Erhalt des Schreibens angekündigt wird.
Nach erfolgter Löschung dürfen natürlich keine innergemeinschaftlichen Umsätze mehr getätigt werden.
Sollte Ihr Betrieb von dieser Streichung betroffen sein, kann auf ausdrückliche Anfrage eine Neueintragung in die Datenbank wieder vorgenommen werden. Die Eintragung in dieses Register erfolgt über ein telematisches Ansuchen an die Agentur und ist unter anderem eine Voraussetzung, damit innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe getätigt werden können.

Im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Verkäufer den Nachweis für die tatsächliche Ausfuhr der Ware zu erbringen hat. Dieser Nachweis kann unter anderem anhand des internationalen Frachtbriefes (kurz CMR), des Liefer- oder Transportscheins mit Übernahme der Ware durch den Spediteur oder über die sogenannte Gelangenheitsbestätigung erfolgen.

TECHNISCHE NEUERUNGEN FÜR UNSERE KUNDEN DER LOHNABTEILUNG

Abgesehen von den auf unserer Homepage laufend aktualisierten Neuigkeiten, die Lohnberatung betreffend, bieten wir unseren Kunden der Lohnabteilung einige technische Neuerungen ohne weitere Zusatzkosten an.

So können die Anwesenheitsregister online geführt werden, ebenso können Ihre Mitarbeiter sich den Lohnstreifen online abholen. Somit versuchen wir zumindest ansatzweise, der Flut von Zetteln und Ausdrucken einigermaßen Einhalt zu gebieten.
Hierzu müssen lediglich die entsprechenden Zugänge eingerichtet werden, und unsere Lohnabteilung berät und unterstützt Sie hierzu gerne. Wenden Sie sich also am besten an Ihre/n Lohnsachbearbeiter/in oder direkt an unsern Dr. Martin Rainer.

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch